öffentlich VL-191/2026

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
28.10.2026	12 Finanz- und Rechnungswesen	11.40.010 HH 2027

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Kreisausschuss	04.11.2026	Beschluss	
Bildungsausschuss	23.11.2026	Empfehlungsbeschluss	
Bauausschuss	30.11.2026	Empfehlungsbeschluss	
Sozialausschuss	09.12.2026	Empfehlungsbeschluss	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	10.12.2026	Empfehlungsbeschluss	
Kreistag	14.12.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung
• PSP / CO

Anlage:
1. Entwurf Haushaltsplan 2027

Betreff:
Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2027 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2026 - 2030

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Kreisausschuss

1.1 stellt gemäß § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen den als Anlage (Kap. 6.4) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 auf und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,

1.2 stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2027 mit beiliegendem Haushaltsplan fest und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,

1.3 stellt gem. § 92a Abs. 3 HGO den Entwurf des als Anlage dem Haushaltsplan 2027 beigefügten Haushaltssicherungskonzepts (Kap. 6.5) fest und legt es dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor

2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss (HFWO) empfiehlt dem Kreistag,

2.1 gemäß § 97 Abs. 2 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 6.4) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen und

2.2 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2027 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen und

2.3 gemäß § 92a Abs. 3 HGO den Entwurf des als Anlage dem Haushaltsplan 2027 beigefügten Haushaltssicherungskonzepts (Kap. 6.5) in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen zu beschließen.

3. Der Kreistag beschließt

3.1 gemäß § 97 Abs. 2 in Verbindung § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 6.4) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen,

3.2 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2027 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

3.3 gemäß § 92a Abs. 3 HGO den Entwurf des als Anlage dem Haushaltsplan 2027 beigefügten Haushaltssicherungskonzepts (Kap. 6.5) in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan dienen dazu, den Finanzbedarf zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben festzustellen und zu decken. Das Budgetrecht liegt beim Kreistag. Durch das Budgetrecht kann der Kreistag die Gestaltung des Haushalts bestimmen und individuelle politische Schwerpunkte setzen. Die Verwaltung wird durch den Beschluss der Haushaltssatzung durch den Kreistag zur Durchführung des Haushaltsplans ermächtigt.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Ergeben sich aus den Festsetzungen des Haushaltsplans und ihrer Ausführung.

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das Haushaltsjahr 2027, eine Fortgeltung einzelner Festsetzungen besteht nach Maßgabe der HGO für die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 HGO) sowie nach Maßgabe des § 21 GemHVO für übertragbare Haushaltsansätze.

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

3.1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2027 ergeben sich im Wesentlichen aus

- den Regelungen des Sechsten Teils der HGO, insbesondere die §§ 97 und 101 HGO (in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) sowie
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 6).

Die Struktur des Haushaltsplans entspricht der am Produktbereichsplan der GemHVO orientierten Produktgliederung (Muster 11 zu § 4 Abs. 2). Der Haushalt wird nach den 16 vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Durch die Produktgliederung wird eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichtserstellung vermindert.

Die Fachausschüsse und der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss beraten das Investitionsprogramm sowie die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für die Fachausschüsse wird zu den Beratungen eine Auflistung der sie betreffenden Seiten zur Verfügung gestellt. Der Finanzausschuss soll gem. § 97 Abs. 2 HGO die Satzung und ihre Anlagen vor der Beschlussfassung im Kreistag eingehend beraten.

Mit der GemHKVO zum 1. Januar 2027 sind weitere Vereinfachungsmöglichkeiten beim Vollzug der Haushaltsplanung in Vorbereitung. Die Aufsichtsbehörden werden nicht beanstanden, wenn Kommunen bereits bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 dem Haushaltsplan einige bislang vorgesehene Anlagen nicht beifügen. Von diesen Vereinfachungsmöglichkeiten machen wir im Haushaltsplan 2027 Gebrauch.

3.2. Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung 2027

Die Ergebnishaushalte des Kreises sind seit dem Haushaltsjahr 2023 defizitär. Rasant ansteigende Ausgaben im Sozialbereich aber auch Tarifsteigerungen beim Personal, die die eigenen Personalausgaben und den Einkauf von Dienstleistungen deutlich gesteigert haben, belasten im Verbund mit den durch Inflation gestiegenen Sach- und Dienstleistungen die Ausgabenseite.

Im Jahr 2025 haben die Kommunen zum zweiten Mal in Folge ein Rekorddefizit eingefahren. Insgesamt klaffte gemäß amtlicher Statistik eine Lücke von 29,4 Mrd. EUR zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kernhaushalte. Eine vergleichbare Situation haben die Kommunen seit der Wiedervereinigung Anfang der 1990er-Jahren nicht mehr erlebt. Die Ursachen für die aktuelle Situation liegen in der stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung, die das Wachstum der kommunalen Steuereinnahmen dämpft und zugleich die Sozialausgaben nach oben treibt. Gemäß den Prognosen der kommunalen Spitzenverbände ebenso wie des Bundesministeriums der Finanzen dürfte sich an dieser Lage auch in den kommenden Jahren wenig ändern.

Die aktuelle Lage sowie die Aussicht auf die nähere Zukunft sorgen für eine insgesamt sehr negative Bewertung der kommunalen Finanzsituation. Die finanziell äußerst prekäre Situation der Kommunen verschärft sich immer weiter. Immerhin konnte im Haushaltsjahr 2027 ein weiteres Auseinanderdriften von Einnahmen und Ausgaben verhindert werden. Da keine Finanzreserven mehr vorhanden sind, schlagen die Defizite immer stärker auf die Neuverschuldung durch und setzen damit eine Zins-Schulden-Spirale in Gang, die künftige Handlungsspielräume noch weiter einschränkt.

Der 2. Zwischenbericht 2026 über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises auf Ebene der Gesamtverwaltung liegt vor. Der Bericht basiert auf den Daten der Buchhaltung per 31. August 2026. Nach dem von den Produktverantwortlichen im Zwischenbericht prognostizierten Gesamtergebnis zum Jahresende wird eine Verringerung des Jahresfehlbetrag um 20.652.268 € auf 29.333.391 € erwartet.

3.3. Anhörung der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf

Nach § 20 HKO hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Landkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuss haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dementsprechend wird auch der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 nach seiner Einbringung in den Kreistag, wie bei den Haushaltsplänen der Vorjahre auch, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet. Alle daraufhin eingehenden Stellungnahmen und/oder Anträge der Städte und Gemeinden werden dem Kreistag - ggf. mit einer Erwiderung des Kreisausschusses - rechtzeitig vor Beginn der Ausschussberatungen zur Kenntnis gebracht. Sie sind auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4. Eckpunkte des Haushaltsplans 2027

Die für das Haushaltsjahr 2027 erwartete Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation des Landkreises ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

Insgesamt steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 2026 auf 2027 um 1,7 Mio. € (+0,3%) auf -547.211.223 €. Gleichzeitig steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen um 1,3 Mio. € (+0,2%) auf 596.755.847 €. Im Ergebnis übersteigen die Aufwendungen die Erträge und der Ergebnishaushalt kann nicht ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag in 2027 beträgt 49.544.623 €.

Nach den Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) des Hess. Finanzministeriums vom 25. September 2026 erhöhen sich die Umlagegrundlagen für den Lahn-Dill-Kreis um 11,3 Mio. € (+2,4%).
Der Schulumlagehebesatz wurde gem. § 50 Abs. 3 FAG dem Schulumlagebedarf angepasst. Für 2027 errechnet sich aus der Schulumlagegrundlage in Höhe von 539.308.318 € ein Schulumlagehebesatz in Höhe von 19,28%.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Unter Zugrundelegung der Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 477.648.585 € ist ein Hebesatz für die Kreisumlage für die Stadt Wetzlar in Höhe von 35,45% und für die übrigen Städte und Gemeinden in Höhe von 37,98% im Plan hinterlegt. Aus den Hebesätzen ergibt sich eine Summe von 57,26% (Stadt Wetzlar 54,73%). Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde ein Aufschlag von 0,26%-Punkte für eine Erhöhung der Erstattung für das Schulschwimmen berücksichtigt.

Es ergeben sich folgende Hebesätze:

Hebesätze		2027	2026	2025
Stadt Wetzlar	Kreisumlagehebesatz	35,45%	35,01%	30,97%
	Schulumlagehebesatz	19,28%	19,46%	19,50%
	Summe Hebesätze	**54,73%**	**54,47%**	**50,47%**
übrige Städte und Gemeinden	Kreisumlagehebesatz	37,98%	37,54%	33,50%
	Schulumlagehebesatz	19,28%	19,46%	19,50%
	Summe Hebesätze	**57,26%**	**57,00%**	**53,00%**

Im Finanzhaushalt erfolgt die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Investitionsprogrammes. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für Investitionen beträgt im Jahr 2027 rund 63,1 Mio. € geplant. In dieser Summe sind für den Breitbandausbau Mittel i. H. v. 20,1 Mio. € veranschlagt.

Diese Investition wird zwar vom Lahn-Dill-Kreis ausgeführt, belastet aber die Finanzlage nicht, da die Finanzierung durch Bund, Land und Kommunen erfolgt.

Der Finanzhaushalt 2027 schließt mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -31.042.600 € ab. Der Haushaltsausgleich ist somit verfehlt, da die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an das Sondervermögen „Hessenkasse“ nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 2 GemHVO).

3.5. Investitionsprogramm 2026 – 2030

Nach § 101 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die mittelfristige Planung stellt der Kreisausschuss den Entwurf eines Investitionsprogramms auf, das vom Kreistag gesondert zu beschließen ist. Das erste Planungsjahr ist das Haushaltsjahr, welches dem Jahr, für das der Haushalt aufzustellen ist, vorangeht (hier also 2026).

Das Investitionsprogramm 2026 - 2030 ist dem Haushaltsplanentwurf als Kap. 6.4 beigefügt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Genehmigung der Haushaltssatzung 2026, die die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 49,8 Mio. € vorsah, mit folgender Bedingung versehen:
„Der Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, ist entsprechend meiner Genehmigung auf 30.330.882 € festzusetzen.“

Die Gesamthöhe der genehmigten Kreditaufnahme entspricht somit der Höhe der im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen ordentlichen Tilgung von 28.449.882 € zuzüglich Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B i. H. v. 1.881.000 €. Hierzu mussten die Investitionsmaßnahmen um 19,7 Mio. € reduziert und ein Beitrittsbeschluss zur Satzungsänderung gefasst werden.

Der Finanzplanungserlass 2027 des Hess. Innenministeriums definiert die Bedingungen für eine Genehmigungsfähigkeit der Haushalte. Kommunen mit defizitärem Haushalt müssen stringente Auflagen hinnehmen, um die Verschuldung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 ist bei einer defizitären Haushaltswirtschaft grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass eine Netto-Neuverschuldung vermieden wird. Diese Bedingungen hält der Finanzhaushalt für die Investitionsfinanzierung ein. Wir erhalten für die Investitionen in Höhe von 63,1 Mio. € Investitionszuweisungen in Höhe von 27,3 Mio. € für Breitbandausbau (18,6 Mio. €) und Schulinvestitionen (8,1 Mio. €). Die ordentliche Tilgung beträgt 36,1 Mio. € und übersteigt die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 35,8 Mio. €. Dadurch weisen wir einen Zahlungsmittelüberschuss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 322.720 € aus.

Die in den Teilfinanzhaushalten ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres bilden mit dem Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung die Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der veranschlagten investiven Maßnahmen. Die Ermächtigung umfasst zusätzlich die zu Lasten der Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für Investitionen beträgt im Jahr 2027 rund 63.085.633 €.

Die Investitionen verteilen sich wie folgt auf die Produktbereiche:

	Haushaltsansatz		
	2025	2026*	2027
PB 01 – Innere Verwaltung	5.512.500 €	1.994.800 €	2.590.000 €
PB 03 - Schulträgeraufgaben	57.378.599 €	50.032.830 €	32.145.800 €
PB 12 – Verkehrsflächen / -anlagen	3.575.000 €	2.541.000 €	2.917.000 €
PB 15 – Wirtschaft & Tourismus	68.825.000 €	13.600.000 €	20.133.333 €
übrige	913.400 €	2.068.224 €	5.299.500 €
Summe	**136.204.499 €**	**70.236.854 €**	**63.085.633 €**

***(die Werte beziehen sich auf den HH-Beschluss vom Dez. 2025 und ändern sich durch den Beitrittsbeschluss)

3.6. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026 – 2030

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung ist - neben der Ergebnisplanung - das vom Kreistag gesondert zu beschließende Investitionsprogramm.

Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt auf, wie sich die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen auf die Jahresergebnisse 2026 bis 2030 auswirken werden. Nicht zahlungswirksame Sondereinflüsse wie die Bildung von Rückstellungen (ausgenommen der jährlich zu berechnenden Pensions- und Beihilferückstellung sowie der Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonto Beamte), Abschreibungen auf Finanzanlagen wegen Jahresverlusten bei Eigenbetrieben oder die Wertberichtigung von Forderungen, die regelmäßig erst im Rahmen der Jahresabschlüsse ergebnisrelevant werden, sind hierin noch nicht enthalten.

Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt auch auf, dass ohne eine strukturelle Verbesserung der Einnahmesituation sich die Lage in der unmittelbaren Zukunft zuspitzt und nur durch die Aufnahme von erheblichen Liquiditätskrediten die Defizite gedeckt werden können.

3.7. Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92a Abs. 1 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht möglich ist. Zur Wiedererlangung von finanziellen Gestaltungsspielräumen und im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit besteht die Notwendigkeit zur Gegensteuerung.

Nach dem Finanzplanungserlass vom 08. September 2026 kann aufgrund der besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise in Abstimmung mit den Regierungspräsidien auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2027 verzichtet werden. Auf Wunsch des RP Gießen wird ein HSK aufgestellt und ist dem Haushalt als Anlage beigefügt.

Aufgrund der strukturellen Probleme des Haushalts kann ein Haushaltsausgleich auch im mittelfristigen Bereich nicht dargestellt werden.

gez.: Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)